

## Garantiebedingungen Opel Klimaanlage-Check

1. Garantiegeber ist der ausgebende Opel Partner. Die Garantie gilt ausschließlich für die Instandsetzung durch den Opel Partner. Ersetzte Teile werden Eigentum des Opel Partners.  
Der Opel Partner wird den Rechnungsbetrag für die Behebung von Mängeln an dem benannten Fahrzeug übernehmen, soweit diese Opel Original Teile betreffen und im Rahmen des Opel Klimaanlage-Checks als „O. K.“ eingestuft oder ersetzt worden sind. Der Garantieberechtigte trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 15 Prozent des Rechnungsbetrags (inkl. MwSt.).
2. Die Garantie ist gültig ab dem Ausstellungsdatum des Garantie-Zertifikats für einen Zeitraum von drei Monaten. Alle Garantieansprüche verfallen mit Ablauf dieser Frist.
3. Garantieumfang: Versichert ist der komplette Kältekreislauf, insbesondere Kondensator, Lüfter, Verdampfer, Kältemittelleitungen, Expansionsventile und Kompressor. Von der Garantie ausgeschlossen sind Steuergeräte, Kabelanschlüsse und -bäume, Heizungsgehäuse inkl. Anbauteilen, Innenraumgebläse inkl. Regler, Sensoren und Bedienteil.

Des Weiteren ausgeschlossen sind:

- der Austausch des Innenraumfilters und die Desinfektion der Klimaanlage
  - Defekte, die nicht durch Opel Original Teile verursacht wurden, sowie sämtliche Folgeschäden
  - Defekte, die auf den schleichenden Kältemittelverlust, mangelhafte Kontrolle, unsachgemäße Behandlung oder auf sonstige äußere, nicht durch den Opel Partner zu verantwortende Umstände zurückzuführen sind (Unfall, Steinschlag etc.)
  - Abschleppkosten/Mobilitätskosten
4. Garantieansprüche bestehen nicht, wenn die Klimaanlage zuvor durch einen Dritten, der kein Opel Partner ist, instand gesetzt oder kontrolliert wurde.
  5. Ein Garantiefall muss unverzüglich dem zertifikatsgebenden Opel Partner unter Vorlage des Zertifikats gemeldet und das Fahrzeug für die Reparatur zur Verfügung gestellt werden.

